

Änderung der Gemeindeordnung NRW

Im Februar und im April 2008 fanden im Innenministerium Gespräche mit dem Integrationsministerium, der Vertreterin des Integrationsbeauftragten, den Vertretern der kommunalen Spitzenverbänden sowie den Vertretern der LAGA zur Thematik statt.

Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Gespräch wurden die Eckpunkte einer zukünftigen gesetzlichen Regelung diskutiert, die das Innenministerium in einen Referentenentwurf einarbeiten wollte.

Der Referentenentwurf soll folgende Regelungsvorschläge enthalten:

- Es soll auch zukünftig ein kommunales Gremium geben, das in einem geänderten §27 festgeschrieben wird.
- Bezugsgröße für die Pflicht zur Einrichtung bleibt die Zahl der Ausländer in der Kommune, da andere Zahlen (Menschen mit Migrationshintergrund) nicht mit der nötigen Bestimmtheit ermittelt werden können.
- Die Regelung des § 27 Abs.1, in dem geregelt ist, wann ein Gremium einzurichten ist bzw. eingerichtet werden kann, bleibt unverändert.
- Auf eine Festschreibung von Mindest- und Höchstzahl von Mitgliedern wird verzichtet.
- Es ist Konsens, dass das Gremium mit gewählten Migrantenvetretern und stimmberechtigten Ratsmitgliedern zusammengesetzt sein soll.
- In §27 soll ein „Grundmodell“ beschrieben werden *„In Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern ist ein Integrationsrat zu bilden, der zu 2/3 aus gewählten Migrantenvetretern und 1/3 aus vom Rat entsandten stimmberechtigten Ratsmitgliedern besteht...“*
- An anderer Stelle soll es dann heißen: *Abweichend von Abs.1 kann auch ein Integrationsausschuss eingerichtet werden, der aus Ratsmitgliedern und gewählten Migrantenvetretern besteht.*
- Einvernehmen bestand, dass ein einheitlicher Name erforderlich ist: Integrationsrat oder Integrationsausschuss.

- Im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes wurde darauf hingewiesen, dass auch Ausländerbeiräte gute Arbeit leisten. Deshalb war der Wunsch, alternativ auch noch herkömmliche Beiräte zuzulassen.
- Es wurde vereinbart, zukünftig eine Vertreterregelung nicht mehr zuzulassen, dies soll dann auch für die Ratsmitglieder gelten.
- Entsprechend §58,3 GO soll der Integrationsrat Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen können. (Anmerkung: Das wären dann keine beratenden **Mitglieder**, sie könnten auch ständig hinzu gezogen werden).
- Aktives Wahlrecht: Gegen eine Regelung, die dem Wunsch, möglichst alle Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen Rechnung trägt, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Aktiv wahlberechtigt sollen sein:

- Ausländer
- Deutsche
 - die durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - deren Mutter oder Vater die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat
 - die neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater)
 - die als Spätaussiedler die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben

Die vorgenannten Deutschen sollen das Wahlrecht nur nach Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis mit entsprechendem Nachweis ausüben können.

- Bei der Frage der Briefwahl besteht Einvernehmen, dass diese entsprechend der Vorschriften für Kommunalwahlen möglich sein soll (Also: **Nur** Briefwahl ginge nicht)
- Hinsichtlich des Wahltermins ist der ursprünglich diskutierte Wunsch, die Wahl am Tag der Kommunalwahl durchzuführen, durch einen Gesetzentwurf von CDU und FDP überholt worden. Dort heißt es: *„Die Wahl findet spätestens zehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.“*

Die Wahlzeit des neu gewählten Rates beginnt am 21.10.2009. Spätester Wahltermin wäre demnach der 30.12.2009.

Unbeschadet dessen besteht die Möglichkeit des Innenministers, einen einheitlichen Wahltermin festzulegen. Die kommunalen Spitzenverbände wären dabei zu beteiligen.

- Die Wahl soll umfassend der Wahlprüfung unterzogen werden, hierfür soll der kommunale Wahlprüfungsausschuss zuständig sein.
- Aufgabenstellung: Es soll bei der Formulierung des §27,8 bleiben: Das Gremium kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- Alles was darüber hinaus geht, also Beteiligungs- und Beschlussrechte, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzausstattung etc. soll in der Begründung des Gesetzentwurfes als regelungsbedürftig benannt und eine Klärung in der Hauptsatzung angeregt werden (ähnlich wie in den Handlungsempfehlungen).
- Zur Frage der Entschädigung sollen die Mitglieder des Integrationsrates so behandelt werden, wie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören. Die GO soll keine Sperrklausel für weitergehende Regelungen enthalten. Das heißt, dass die Kommunen durch eigenen Beschluss z.B. Aufwandsentschädigungen für Vorsitzende oder Sitzungsgelder für Arbeitskreissitzungen zahlen können.